

# Begläubigte Abschrift

## ARBEITSGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:  
2 Ca 495/24

Verkündet am: 19.08.2025

Parton, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES **VERSÄUMNISURTEIL**

In dem Rechtsstreit

David Goerke,  
Heinrich-von-Stephan-Straße 55, 18435 Stralsund

- Kläger -

gegen

Unity Relief Alliance NGO gGmbH,  
vertreten durch Thomas Friese,  
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt

- Beklagte -

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

19. August 2025

durch die Richterin am Arbeitsgericht Kleinschmidt als Vorsitzende sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Ernst und die ehrenamtliche Richterin Gombert

**für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnisurteil vom 20.03.2025 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die am 05.12.2024 zugestellte fristlose Kündigung nicht aufgelöst wurde, sondern bis zum 15.01.2025 fortbestand.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.500,00 € brutto abzüglich bereits gezahlter 2.500,00 € netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2024 zu zahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, hiervon ausgenommen sind die Kosten, die aufgrund Säumnis des Klägers angefallen sind.
5. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Versäumnisurteil kann die beklagte Partei Einspruch einlegen.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Zustellung dieses Versäumnisurteils schriftlich beim:

**Arbeitsgericht Stralsund**  
**Frankendamm 17**  
**18439 Stralsund**  
**(Fax: 03831/205-813)**

oder beim

**Arbeitsgericht Stralsund - Kammern Neubrandenburg**  
**Südbahnstraße 8 A**  
**17033 Neubrandenburg**  
**(Fax: 0395/5444-600)**

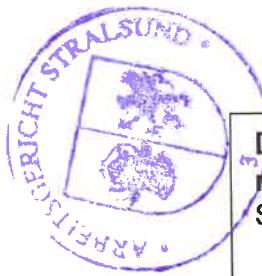
eingelegt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erklärt werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes ist auch elektronisch mit qualifizierter Signatur und nur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Arbeitsgerichts Stralsund bzw. des Arbeitsgerichts Stralsund - Kammern Neubrandenburg wirksam oder in Form der einfachen Signatur, indem dieser von der verantwortenden Person einfach signiert (Namenszug des Absenders) und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

**Aus verfahrenstechnischen Gründen wird um Einreichung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs an dem Gerichtsstandort, an dem die Entscheidung erlassen wurde, gebeten.**

Der Einspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts erklärt werden. In diesem Falle muss er aber innerhalb der Frist beim zuständigen Gericht eingegangen sein.

In der Einspruchsschrift oder der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, vorzubringen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die später vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Kleinschmidt  
Richterin am Arbeitsgericht



**Die Übereinstimmung dieser Abschrift  
mit dem Original wird beglaubigt:**  
Stralsund, 21. August 2025

  
Parton, Justizangestellte  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle